

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Attest zur Ehrenrettung, weil der Wasenmeister das Messer in die Türe gesteckt

Autor: Kunz, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in unser Herschaft Gösgen durch einen Unfaul etliche Häuser in Eschen (Asche) gelegt worden, werdent wür anietzo (jetzt) mit höchstem Missfallen verständiget, welchermassen die Ursach solcher Brunst unser Unterthanin Verena Nigli, daselbst gesessen (ansässig), von etlichen Unrüeigen (Unruhigen) zugemessen und fürgerupft werden. Wann nun wür solche nachtheillige Verleumbdungen von Obrigkeitlichen Ambt wegen nit gestatten können, als ist derowegen an alle und jede unsere Angehörige unser ernster Befelch, gepieten auch solches bey fünfzig Pfunden Gelts ohnnachlesslicher Straf (so oft das zu beschulden kombt), dass hinfüro sich keiner, under was Schein und Vorgeben es geschechen mochte, gelusten lasse, obgerüerten (oberwähnten) leidigen Unfaul gesagter Verena Niggli in einichen Weg schimpflich vorzuhalten, sondern vilmehr der *Göttlichen Heimsuchung* *zue wohlverdienter Straf beizuemessen*. Wüsse dannenthero sich Menigklich (männiglich) zu verhalten. Zue mehrer Sicherheit habent wür unser Secret Insigel (Siegel) hiefür getruckt. So beschechen den 22. Augusti 1639.» (Aus Concepten, Bd. 72, S. 135a.)

Dass die Obrigkeit der unschuldig Verdächtigten einen Schein zu ihrer Ehrenrettung ausstellte, war recht und nett von ihr. Dass sie die grosse Brunst als *göttliche Heimsuchung für wohlverdiente Strafe* (natürlich für die Brandbeschädigten) deklarierte, ist nach unserm heutigen Empfinden nicht nur unschicklich, sondern auch unchristlich, dokumentiert aber die alttestamentliche Auffassung der damaligen Zeit, zu der sich auch die Regierungen bekannten, nicht einzig die solothurnische.

E. Kunz.

Attest zur Ehrenrettung, weil der Wasenmeister das Messer in die Türe gesteckt

«Wir Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn tun kund und bekennen hiemit öffentlich, als dann unser Untertan lieber und getreuer Heini Studer von *Oberbuchsiten* in der Herrschaft Bechburg auf heut dato vor uns erschienen und klagend anbringen lassen, wie dass unlängsten ein jähriges *Kalbeli*, so ihm zuständig gewesen, über ein Felsen herab gestürzt und zu Tod gefallen, deme er ohne sonders Nachdenken die *Tringelen* (Treichel) und *Ketteli vom Hals* gelöst und mit sich heimgetragen. Nun da es der *Wasenmeister* zu Oensingen erfahren, hätte derselb ihm Studer *das Messer in die Türen gesteckt* und ein gute

Zeit darin stecken lassen, so nit allein dem alten Geschlecht der Studer, sondern auch ihm selbsten an seiner Person und Ehren sehr nachteilig, bitte derhalben uns ganz unteränig, wir wollten ihme, zu Bewahrung seiner Ehren guten Namens und Herkommens, ein bewehrtes Urkund erteilen und (um) sich von dem Uebel nachreden (vor dem übeln Nachreden) dardurch zu schützen. Wann dann dies sein Heini Studers Begehren aller Billigkeit gemäss, wir auch andern zur Warnung obbesagten Wasenmeister aus unsren Landen und Botmässigkeit, um solchen verübten Frevel verwiesen (ausgewiesen, verbannt), als befehlen allen und jeden unsren Angehörigen, bei Erwartung hocher Straf, dass keiner sich gelusten lasse, dickermeltem (oft erwähnten) Heini Studer diese von dem Wasenmeister zugefügte Schmach, in einichen Weg (einetwegen) weder in Worten noch in Werken, aufzurupfen noch fürzuhalten, gestalten solche Tat ihm Studer weder an Ehren, Namen, guten Lümden (Leumund) oder Stand im wenigsten nit nachteilig sein oder präjudiciern solle. In Kraft dies Scheins, so wir mit unserer Stadt Sekret Insigel verwahrt, geben (gegeben) den 11. Septembris Ao. 1643.» (Concepten, Bd. 76, S. 444 f.)

N. B. Der Wasenmeister (auch Abdecker und Schinder genannt) war von der Obrigkeit gewählt und allein berechtigt, in seinem Gebiet (ganze Bezirke) alle toten Tiere zu vergraben. Beim Volk war er fast dem Scharfrichter gleich verachtet und gemieden; er galt als *unehrliche* (und wohl auch unreine) Person, mit der man nicht gerne verkehrte, der sich im Wirtshaus nicht zu andern Leuten setzen durfte. Seine Nachkommen erhielten meist von der Obrigkeit einen Schein zu ihrer Ehrenrettung, besonders wenn sie heiraten wollten. Solche «Ehrenrettungen» sind in den Concepten zahlreich vertreten. Ob die Treichel und Halskette auch dem Wasenmeister gehört hätte, ist möglich, sogar wahrscheinlich. Dass er aber das Messer in die Türe steckte, war eine drohende Herausforderung, was verboten war.

E. Kunz.

Bäcker- und Metzgerjunge zur Bekämpfung der Hoffart der Mägde erkoren

«*Ratserkanntnus* für die Herren Alträte zu Pfistern und Metzgern.

Obgleichwohlen unsere Gn. H. und Obern zu Hinterhaltung der *Mägden-Hoffart* verhofft, das beste Mittel sei, wann man die Exekution (Durchführung) den Bäcker- und Metzgerjungen überlassen täte, dass